



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 09.10.2023 über die  
Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2023/24

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Serfaus verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 05.04.1996 (GR-Beschluss vom 02.04.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3a der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 5,93 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für den Bereich Komperdell nach § 3 Abs. 3b der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 5,93 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4a der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 3,40 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Benützungsg Gebühr für den Bereich Komperdell nach § 5 Abs. 4b der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 4,80 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 28.02.2013 (GR-Beschluss vom 25.02.2013), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 3,70 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt Euro 1,30 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 03.06.2021 (GR-Beschluss vom 31.05.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

3. Bemessung der Grundgebühr pro Einwohnergleichwerte (EGW) nach § 6 beträgt jährlich:  
Pro EGW Euro 50,00

4. Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühren Restmüll und Biomüll nach § 8 Abs. 1 lit. a – b, Abs. 2 und Abs. 3 beträgt:

|  |           |
|--|-----------|
| Abfallgebühr Restmüll je kg                | Euro 0,62 |
| Abfallgebühr Biomüll je kg                 | Euro 0,34 |
| Jahresmindestabgabemengen Restmüll pro EGW | 26 kg     |
| Jahresmindestabgabemengen Biomüll pro EGW  | 26 kg     |
| Baurestmasse/Bauschutt je kg               | Euro 0,20 |
| Sperrmüll je kg                            | Euro 0,50 |
| Entsorgung Altreifen ohne Felgen           | Euro 2,70 |
| Entsorgung Altreifen mit Felgen            | Euro 5,70 |

5. Höhe der Gebühr für Müllkarte nach § 10 beträgt:

NFC-Recyclingkarte je Stück Euro 3,70

6. Höhe der Gebühr für Abfalltonnen nach § 11 beträgt:

|  |             |
|--|-------------|
| je Restmülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger  | Euro 81,60  |
| je Restmülltonne 800 l/1.100 l inkl. TAG-Datenträger | Euro 322,80 |
| je Biomülltonne 120l /240 l inkl. TAG-Datenträger    | Euro 81,60  |

#### **Artikel IV**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 04.07.1996 (GR-Beschluss vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerordnung beträgt Euro 75,80, für jeden weiteren Hund Euro 151,70

#### **Artikel V**

Die Verordnung Friedhofsbenützungsgebühren der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 14.12.2021 (GR-Beschluss vom 13.12.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsg Gebühr nach § 2 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| pro Grab einmalig      | Euro 146,90 |
| pro Urnengrab einmalig | Euro 146,90 |

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:

|               |            |
|---------------|------------|
| pro Grab      | Euro 18,40 |
| pro Urnengrab | Euro 18,40 |

3. Die sonstigen Gebühren nach § 4 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:

|  |            |
|--|------------|
| Gebühr für die Benützung der Leichenhalle pauschal     | Euro 58,70 |
| Gebühr für die Abstellung eines Leichnams pro Tag      | Euro 29,40 |
| Gebühr für die Graböffnung durch die Gemeinde pauschal | EUR 339,80 |

#### **Artikel VI**

Die Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulischen Tagesbetreuung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 05.06.2019 (GR-Beschluss vom 03.06.2019), wird aufgrund des Gemeinderats vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Der Betreuungsbeitrag nach § 2 Betreuungsbeitrag beträgt  
für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind  
Euro 7,30  
für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind  
Euro 14,60  
für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind  
Euro 21,90  
für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind  
Euro 29,20  
für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind  
Euro 35,00
2. Der Verpflegungsbeitrag nach § 3 Verpflegungsbeitrag beträgt Euro 6,50 pro Mittagessen.

### **Artikel VII**

Diese Verordnung tritt mit 13.10.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Mag. Paul Greiter

|  |
|--|
| Angeschlagen am: 12.10.2023<br>Abgenommen am: 30.10.2023 |
|--|